

Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen im Pflegedienst (Pflegepersonal-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – PEGP.BAT-KF)¹

Gliederung

Vorbemerkungen

- | | |
|-------------|---|
| Abschnitt A | Pflegepersonal, das unter § 8 Absatz 6 Satz 1 BAT-KF fällt (Krankenhäuser) |
| Abschnitt B | Pflegepersonal, das nicht unter § 8 Absatz 6 Satz 1 BAT-KF fällt (ambulante und stationäre Altenpflege) |

Vorbemerkungen

1. Die Teile A und B des Pflegepersonal-Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF gelten nicht für Mitarbeiterinnen im Pflegedienst, für die besondere Tätigkeitsmerkmale im Allgemeinen Entgeltgruppenplan zum BAT-KF² oder im Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst³ enthalten sind, es sei denn, im Allgemeinen Entgeltgruppenplan zum BAT-KF oder im Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst wird auf Tätigkeitsmerkmale im Pflegepersonal-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF verwiesen.
2. Für Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und entsprechender Tätigkeit, gelten – soweit kein spezielles Tätigkeitsmerkmal zutreffend ist – die Tätigkeitsmerkmale der Berufsgruppe 6 des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF – Anlage 1².
3. Wird in einem Tätigkeitsmerkmal eine bestimmte Ausbildung vorausgesetzt, sind Mitarbeiterinnen, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben, ebenfalls so eingruppiert.
4. Die Vorbemerkungen des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF² gelten entsprechend.

¹ Anlage 2 in den Überschriften der Abschnitte A und B, in der Vorbemerkung zu Abschnitt B und die Überschrift des Abschnittes B geändert durch ARR zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer ARR vom 16. Mai 2012; Anlage 2 neu gefasst durch ARR zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen – Mitarbeitende in der Pflege vom 13. November 2019.

² Nr. 1100-1.

³ Nr. 1100-4e.

Abschnitt A
Pflegepersonal, das unter § 8 Absatz 6 Satz 1 BAT-KF¹ fällt
(Krankenhäuser)

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Mitarbeiterinnen mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung notwendig ist ¹	3a
2.	Mitarbeiterinnen, die über eine fachbezogene, mindestens einjährige Ausbildung verfügen, mit entsprechender Tätigkeit ¹	4a
3.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit ^{1, 2}	7a
4.	Mitarbeiterinnen <ul style="list-style-type: none"> a) als Fachkräfte in Tätigkeiten, für die eine Fachweiterbildung vorgesehen ist und entsprechender Tätigkeit^{1, 2, 3} b) als Fachkräfte, die mit der Wahrnehmung einer besonderen pflegerischen Aufgabe betraut sind und entsprechender Tätigkeit^{1, 2, 4} c) Hebammen mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit d) als Praxisanleiterinnen in der Pflege mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation nach bundesrechtlicher Regelung und entsprechender Tätigkeit 	8a
5.	Fachkräfte ² <ul style="list-style-type: none"> a) mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung und entsprechender Tätigkeit^{1, 3} b) die mit der Wahrnehmung von fachlich koordinierenden Aufgaben betraut sind^{1, 5} 	9a
6.	Fachkräfte ² <ul style="list-style-type: none"> a) denen bis zu fünf Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind b) durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 7a 	9b

¹ Nr. 1100.

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
7.	Fachkräfte ²	
	a) denen mindestens sechs Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind	
	b) durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 8a	9c
8.	Fachkräfte ²	
	a) denen mindestens zwölf Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind	
	b) durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 9a	9d
9.	Fachkräfte ²	
	a) denen mindestens 24 Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind	
	b) der Fallgruppe 8a mit einem höheren Maß an Verantwortlichkeit ⁶	
	c) durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 10a	10a
10.	Fachkräfte ²	
	a) denen mindestens 50 Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind	
	b) durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 11a	11a
11.	Fachkräfte ²	
	a) denen mindestens 100 Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind	
	b) durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 12	11b
12.	Fachkräfte, denen mindestens 200 Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind	12a

Anmerkungen:

- 1 ¹Beschäftigte der Entgeltgruppen EGr. 3a bis EGr. 9a, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei
 - a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patientinnen oder Patienten (z. B. Tuberkulose-Patientinnen oder -Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
 - b) Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-Door-System) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,
 - c) Kranken in geriatrischen Abteilungen und Stationen,
 - d) Gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patientinnen oder Patienten,
 - e) Patientinnen oder Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
 - f) an Aids (Vollbild) erkrankten Patientinnen oder Patienten,
 - g) Patientinnen oder Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro. ²Beschäftigte der Entgeltgruppen EGr. 3a bis EGr. 9a, die zeitlich überwiegend in Einheiten für Intensivmedizin (Stationen für Intensivbehandlungen und Intensivüberwachung sowie Wachstationen, die für Intensivüberwachung eingerichtet sind) Patientinnen oder Patienten pflegen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro.
- 2 ¹Fachkräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind
 - a) Pflegefachfrauen,
 - b) Altenpflegerinnen,
 - c) Kinderkrankenpflegerinnen,
 - d) Operationstechnische Assistentinnen sowie Anästhesietechnische Assistentinnen mit abgeschlossener Ausbildung nach der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG-Empfehlung) vom 17. September 2018 in der jeweils geltenden Fassung oder nach gleichwertiger landesrechtlicher Regelungmit dreijähriger Fachausbildung oder Mitarbeiterinnen mit entsprechender gleichwertiger Ausbildung.
²Die Bezeichnung „Pflegefachfrau“ umfasst Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sowie Altenpflegerinnen in allen Fachrichtungen bzw. Spezialisierungen.

- 3 Fachweiterbildungen sind
 - a) solche nach § 1 (Geltungsbereich) oder § 21 (Anerkennung der Weiterbildung im jeweiligen Fachgebiet) der DKG-Empfehlung zur Weiterbildung vom 17. September 2018 in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) solche nach § 1 (Geltungsbereich) oder § 21 (Anerkennung der Weiterbildung) der DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege vom 17. September 2018 in der jeweils geltenden Fassung.
- 4 Besondere pflegerische Aufgaben sind zum Beispiel Tätigkeiten als Wundmanagerin, Gefäßassistentin, Breast Nurse/Lactation, Pain Nurse.
- 5 Fachlich koordinierende Aufgaben sind zum Beispiel Case- oder Caremanagement, Qualitätsmanagement, Koordination von Praxisanleiterinnen.
- 6 ¹Das Heraushebungsmerkmal „mit einem höheren Maß an Verantwortlichkeit“ ist erfüllt, wenn sich die Tätigkeit der Mitarbeiterinnen gemessen an und ausgehend von den Anforderungen der Fallgruppe 8a durch das Maß der geforderten Verantwortung in gewichtiger, beträchtlicher Weise heraushebt.
²Dies ist beispielsweise gegeben, wenn die anzuwendenden Heil- und Behandlungsmethoden besondere Sorgfalt und Umsicht erfordern, da Fehler für Patientinnen oder Patienten besonders gravierende Folgen haben können.
³Dabei reicht eine leicht gesteigerte Verantwortlichkeit nicht aus, es muss sich vielmehr um eine deutlich gestiegene Verantwortlichkeit im Vergleich zur Normaltätigkeit der Fallgruppe 8a handeln, wie es zum Beispiel bei der Intensivleitung gegeben ist.

Abschnitt B**Pflegepersonal, das nicht unter § 8 Absatz 6 Satz 1 BAT-KF¹ fällt
(ambulante und stationäre Altenpflege)**

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Mitarbeiterinnen, die über eine fachbezogene Ausbildung unter einem Jahr verfügen und die nicht mit Behandlungspflege beauftragt sind ¹	2a
2.	Mitarbeiterinnen in der ambulanten Pflege, die über eine fachbezogene Ausbildung unter einem Jahr verfügen und die behandlungspflegerische Leistungen der Leistungsgruppe 1 und 2 erbringen ¹	3a
3.	Mitarbeiterinnen, die über eine fachbezogene mindestens einjährige Ausbildung verfügen, mit entsprechender Tätigkeit ¹	4a
4.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit ^{1,2}	7a
5.	Fachkräfte ² , <ul style="list-style-type: none"> a) die mit der Wahrnehmung einer besonderen pflegerischen Aufgabe betraut sind³ b) die über eine Zusatzqualifikation verfügen mit entsprechender Tätigkeit^{1,3,4} c) als Praxisanleiterinnen in der Pflege mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation nach bundesrechtlicher Regelung und entsprechender Tätigkeit 	8a
6.	Fachkräfte mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung und entsprechender Tätigkeit ^{2,5}	9a
7.	Fachkräfte ² <ul style="list-style-type: none"> a) mit fachlich koordinierenden Aufgaben für bis zu fünf Mitarbeitende⁶ b) durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 8a 	9b

¹ Nr. 1100.

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
8.	Fachkräfte ²	
	a) in der stationären Pflege, denen mindestens sechs Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind	
	b) durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 9a und 9b	9c
9.	Fachkräfte ²	
	a) in der stationären Pflege, denen mindestens zwölf Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind	
	b) in der ambulanten Pflege verantwortliche Fachkräfte, denen weniger als zwölf Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind und die zusätzlich die vollpflegerische Verantwortung haben	
	c) durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 10a und 10b	9d
10.	Fachkräfte ²	
	a) in der stationären Pflege, denen mindestens 24 Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind	
	b) in der ambulanten Pflege verantwortliche Fachkräfte, denen mindestens zwölf Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind und die zusätzlich die vollpflegerische Verantwortung haben	
	c) durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 11a und 11b	10a
11.	Fachkräfte ²	
	a) in der stationären Pflege, denen mindestens 50 Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind	
	b) in der ambulanten Pflege verantwortliche Fachkräfte, denen mindestens 25 Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind und die zusätzlich die vollpflegerische Verantwortung haben	

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
	c) durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 12a und 12b	11a
12.	Fachkräfte ²	
	a) in der stationären Pflege, denen mindestens 100 Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind	
	b) in der ambulanten Pflege verantwortliche Fachkräfte, denen mindestens 50 Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind und die zusätzlich die vollpflegerische Verantwortung haben	
	c) durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 13a und 13b	11b
13.	Fachkräfte ²	
	a) in der stationären Pflege, denen mindestens 200 Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind	
	b) in der ambulanten Pflege verantwortliche Fachkräfte, denen mindestens 100 Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind und die zusätzlich die vollpflegerische Verantwortung haben	12a

Anmerkungen:

- 1 Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppen EGr. 2a bis EGr. 9a, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend
 - a) in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-Door-System) Abteilungen oder Stationen,
 - b) in stationären geriatrischen Abteilungen und Stationen ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro.
- 2 ¹Fachkräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind
 - a) Pflegefachfrauen,
 - b) Altenpflegerinnen,
 - c) Mitarbeiterinnen mit dreijähriger Fachausbildung oder mit entsprechender gleichwertiger Ausbildung.

- Die Bezeichnung „Pflegefachfrau“ umfasst Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sowie Altenpflegerinnen in allen Fachrichtungen bzw. Spezialisierungen.
- 3 Besondere pflegerische Aufgaben sind zum Beispiel Tätigkeiten als Wundmanagerin, Pain Nurse, Palliativpflege, Gerontopsychiatrie, Intensivpflege (z. B. Beatmungshilfe).
 - 4 Die Qualifizierungsmaßnahme im Sinne der Fallgruppe muss mindestens 160 Unterrichtsstunden umfassen.
 - 5 Fachweiterbildungen sind
 - a) solche nach § 1 (Geltungsbereich) oder § 21 (Anerkennung der Weiterbildung im jeweiligen Fachgebiet) der DKG-Empfehlung zur Weiterbildung vom 17. September 2018 in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) solche nach § 1 (Geltungsbereich) oder § 21 (Anerkennung der Weiterbildung) der DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege vom 17. September 2018 in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) eine im Umfang der vorgenannten DKG-Empfehlungen entsprechende Weiterbildung.
 - 6 Fachlich koordinierende Aufgaben im Sinne der Fallgruppe sind zum Beispiel Case-Management, Koordinatorin der Praxisanleitungen, Qualitätsmanagement, Wohnbereichsleitung.

